

1966

Ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 1966

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	873
2. 9. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	885
8. 9. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962	886
8. 9. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Inkrafttreten für Israel)	886
8. 9. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (Inkrafttreten für Jugoslawien)	887
13. 9. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)	888

Gesetz
zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Vereinigten Republik Tansania
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 29. September 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Dar es Salaam am 30. Januar 1965 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und den beiden Briefwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. September 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker